

Förderverein für Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Mettmann e.V.

Satzung

§ 1

Der Förderverein für Kirchenmusik in der Ev. Kirchengemeinde Mettmann e.V. hat seinen Sitz in Mettmann und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Aufgaben, insbesondere

- a) die Förderung der Erhaltung und Sanierung der Orgeln in der Ev. Kirchengemeinde Mettmann,
- b) die Förderung von kirchenmusikalischen Veranstaltungen und sonstiger steuerbegünstigter Förderprojekte¹,
- c) die Förderung kirchenmusikalischer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen²,
- d) Öffentlichkeitsarbeit³.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen/Zwecke.

§ 4

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

¹ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012 und vom 18.06.2012

² eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012

³ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Prinzipiell geschieht die Arbeit im Förderverein ehrenamtlich.

§ 6

Mitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, die sich dem Zweck des Fördervereins widmen wollen. Wirksam wird die Mitgliedschaft durch die Aufnahme durch den Vorstand und durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende des Geschäftsjahres durch Kündigung, die dem Vorstand schriftlich erklärt werden muss, möglich.

Verstößt ein Mitglied erheblich gegen die Interessen des Vereins, so kann die Mitgliedschaft durch einen vom Vorstand zu beschließenden Ausschluss beendet werden.

§ 7

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe des Mitgliedsbeitrages mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 8

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer/der Schriftführerin, dem Kassenwart/der Kassenwartin; weiterhin aus mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen. Dem Vorstand können zwei Mitglieder des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Mettmann angehören. Die Inhaberin /der Inhaber der hauptamtlichen Kirchenmusikerstelle ist beratendes Mitglied im Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und besteht im Sinne des § 26 BGB aus

der/dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin/dem Stellvertreter, die einzelvertretungsberechtigt sind.

Die Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung einzeln in geheimer Wahl mit absoluter Stimmenmehrheit für die Dauer von vier Jahren bzw. mindestens bis zur Neuwahl eines Vorstandes gewählt. Eine Nachwahl für die Restzeit des Vorstandes und eine Wiederwahl sind möglich. Wird eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht, so entscheidet im 2. Wahlgang eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Liegt für die Wahl von Vorstandsmitgliedern jeweils nur ein Wahlvorschlag vor, kann, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird, durch offene Stimmabgabe gewählt werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.⁴

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder und trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Der Vorstand kann alle Entscheidungen, die nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind, treffen.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt im Namen der/des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das gefasste Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Es ist vom der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.

2. Die Mitgliederversammlung

Nach Ende eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung mit Einladungsfrist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Vereins.

Der Schriftführer hat über jede Sitzung ein Beschlussprotokoll⁵ anzufertigen, das von der/dem Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

⁴ Absatz eingefügt durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2012

⁵ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.03.2012

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Zu einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Stimmenmehrheit der Anwesenden notwendig.

Als oberstem Organ des Fördervereins obliegt der Mitgliederversammlung insbesondere

- a) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
- b) die Wahl von 2 Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
- c) Satzungsänderungen,
- d) die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Mittel.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder mehr als der Hälfte der Mitglieder verlangt wird.

§ 10

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen nach Befriedigung aller Forderungen gegenüber dem Verein an die Ev. Kirchengemeinde Mettmann, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte⁶ Zwecke, insbesondere für kirchenmusikalische Zwecke, zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 24. Oktober 2002 beschlossen.

⁶ geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.06.2012